

ZVEI – Stellungnahme

Empfehlungen zum BMBF-Eckpunktepapier „Forschungsdatengesetz“

Der Zugang zu und die Nutzung von Forschungsdaten durch Wissenschaft und forschende Industrie birgt das Potential, datengetriebene Innovation in Industrie und Wissenschaft zu ermöglichen und somit die digitale und grüne Transformation zu realisieren. Forschungsdaten werden im Rahmen der europäischen Open Science Strategie auf Grundlage des bewährten Prinzips „as open as possible, as closed as necessary“ in individuell ausgestalteten Forschungsk Kooperationen/ Konsortialforschungen ausgetauscht. Diese Praxis hat sich vielfach bewährt. Der ZVEI unterstützt daher Initiativen zwischen Industrie und Wissenschaft, die den Austausch von Daten zu Forschungszwecken praxisorientiert und befähigend für alle Forschungspartner befördern.

Das Eckpunktepapier des BMBF skizziert, wie mit einem *Gesetz zur Nutzung von Daten für Forschungszwecke* das ungenutzte Potenzial von Daten für Innovationen, Wertschöpfung sowie wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Fortschritt erschlossen werden soll und setzt somit den Auftrag aus dem Koalitionsvertrag um. Mit dem vorliegenden ZVEI-Seiter wollen wir Stellung zum Eckpunktepapier nehmen:

Sinnvolle Begriffsbestimmung und rechtssichere Definition

- Gem. Eckpunktepapier soll das neue Gesetz Ansprüche auf Zugang zu Statistikdaten, zu Registerdaten sowie zu anderen Daten der öffentlichen Hand schaffen. Daher bedarf es zunächst einer **Unterscheidung in der aktuellen Debatte** zwischen:
 - a) der bedarfsorientierten Weiterentwicklung von **Forschungsdaten** im Sinne des Datennutzungsgesetz (DNG), in dessen Sinne wir auch die Definitionen von Forschungsdaten der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG)¹ oder der PSI Richtlinie ([EU Richtlinie 2019/1024](#)) sehen, und
 - b) dem Anwendungsbereich des neuen Gesetzes zur Nutzung von **Daten für Forschungszwecke**, das darauf abzielt, auch Daten jenseits der unter a) genannten Definitionen zu adressieren.
- Daher, und auch um mögliche Verwechslungen mit dem DNG zu vermeiden, bedarf es einer **klaren Benennung der Zielsetzung im Gesetzesnamen**. Daher schlagen wir folgenden Gesetzestitel vor: „**Gesetz über die Nutzung von Daten für Forschungszwecke**“.
- Der neu eröffnete Anwendungsbereich sollte einerseits möglichst weit ausgelegt werden und bedarf andererseits einer klaren Definition, auf welche Daten Forschungseinrichtungen zukünftig einen Rechtsanspruch haben sollen.

Freiwilligkeit statt Datenteilungszwang & forschungsfreundliches Datenschutzrecht

- Positiv zu bemerken ist, dass im Eckpunktepapier **keine verpflichtende Datenbereitstellung aus der Industrie gegenüber der Wissenschaft** oder anderen Forschungsakteuren mehr genannt wird. Die Industrie findet ausdrückliche Erwähnung als Forschungsakteurin, die gleichberechtigt von einem gesetzlichen Anspruch für akademische und industrielle Forschung auf Daten der öffentlichen Hand profitieren soll.
- Statt Datenteilungszwang wird nun betont, dass „*Im Bereich des Zugangs zu Daten der Wirtschaft [...] das große Potenzial freiwilliger Forschungsk Kooperationen besser erschlossen werden [soll], um den Datenaustausch zwischen Wissenschaft und Wirtschaft zu verbessern.*“ Der **Grundsatz der Freiwilligkeit ist ausdrücklich zu begrüßen**. Ausdruck des Willens zum verbesserten Austausch und der Nutzung von Daten für Forschungszwecke, sind die vielfach neu geschaffenen Initiativen und (Austausch-)Foren zwischen Industrie und Wissenschaft, wie z.B. die Datagroup Business 2 Science des Stifterverbands, die aus der BDI InnoNation entstandene Arbeitsgruppe zu Forschungsdaten oder der Sektion Industry Engagement der Nationalen Forschungsdateninfrastruktur (NFDI). Darauf sollte weiter aufgebaut werden.

¹ DFG (2015): [Leitlinien zum Umgang mit Forschungsdaten \(dfg.de\)](#)

- Die **Schaffung forschungsfreundlicher Rechtsgrundlagen im Datenschutzrecht** und einer einheitlichen Datenschutzaufsicht für länderübergreifende Forschungsvorhaben ist ein positives Signal. Dabei gilt es, möglichst **konkrete Erlaubnistatbestände für die Nutzung personenbezogener Daten zu Forschungszwecken zu schaffen**. Die **rechtssichere Festlegung von Verfahren zur Anonymisierung und Pseudonymisierung** wird ausdrücklich befürwortet.

Schutz von Geschäftsgeheimnissen auch in Metadatenkatalog relevant

Öffentliche Forschungseinrichtungen sollen zur Schaffung von Metadatenkatalogen verpflichtet werden. Unternehmen und Hochschulen können auf freiwilliger Basis Metadatenkataloge unter Einhaltung der Standards schaffen.

- Es ist eindeutig zu klären, in welchem Maße auch öffentlich geförderte Konsortialforschung unter die Verpflichtung zur Schaffung von Metadatenkataloge fällt.
- Es muss eine **rechtssichere Definition der bereitzustellenden Metadaten** geschaffen werden.
- Konsortialpartnern muss die **eigenverantwortliche Bewertung von Geschäftsgeheimnis-relevanten Metadaten** auf Grundlage des bewährten Prinzips „as open as possible, as closed as necessary“ ermöglicht werden. Denn aus aggregierten Metadaten, lassen sich wettbewerbsrelevante Rückschlüsse bspw. auf Netzwerke, Kommunikationsketten oder verwendete Technologien oder Methoden ziehen.
- Es bedarf der genauen Ausarbeitung ob bzw. welche Einverständniserklärungen zur Weiterverwendung von Metadaten benötigt werden. Damit Metadaten auch im Sinne des Gesetzes kommerziell genutzt werden können, kann eine bedarfsorientierte „breite“ Einwilligung („Broad Consent“) für die kommerzielle Forschung sinnvoll sein.

Anschlussfähigkeit an bestehende Gesetzes- und Datenraum- (Initiativen)

- Begriffsdefinitionen müssen im Sinne der rechtssicheren Auslegung und Anwendung gegenüber nationalen und europäischen Rechtsvorschriften und Datenrauminitiativen vollständig harmonisiert sein.
- Das Gesundheitsdatennutzungsgesetz (GDNG) und das zu schaffende Gesetz über die Nutzung von Daten für Forschungszwecke müssen aufeinander abgestimmt werden. Das Gesetz über die Nutzung von Daten für Forschungszwecke darf die Regelungen des GDNG nicht einschränken. Umgekehrt muss klar geregelt sein, ob weitergehende Möglichkeiten des Gesetzes über die Nutzung von Daten für Forschungszwecke auch auf Gesundheitsdaten anwendbar sind. Die zu schaffenden Standards der verpflichtenden Metadatenkataloge müssen auf die europäischen Datenräume (bspw. mit dem geplanten Metadatenkatalog im European Health Data Space – EHDS), nationale Datenrauminitiativen (Manufacturing-X, SmartLivingNEXT etc.) sowie die Standards der NFDI abgestimmt sein.
- Begleitend zum Gesetz über die Nutzung von Daten für Forschungszwecke begrüßt der ZVEI weitere nicht-gesetzgeberische Maßnahmen, die die stärkere Nutzung von Daten für die Forschung in Wissenschaft und Wirtschaft fördern.

Kontakt

Dominic Doll • Senior Manager Digitalisierung und Innovationspolitik • Abteilung Digital- und Innovationspolitik •
Telefon: +49 30 306960 19 • Mobil: +49 151 26441 132 • E-Mail: Dominic.Doll@zvei.org

ZVEI e. V. • Verband der Elektro- und Digitalindustrie • Charlottenstraße 35/36 • 10117 Berlin • www.zvei.org
Lobbyregisternr.: R002101 • EU Transparenzregister ID: 94770746469-09 • www.zvei.org